



Berufsverband der
Schmerztherapeuten
in Deutschland e.V.

S P A S
27./28. Mai 2011
Berlin



Allgemeine Teilnahmebedingungen

Anmeldeverfahren

Die Anmeldung erfolgt auf beiliegendem Vordruck; mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen an. Bei telefonischer Voranmeldung ist das ausgefüllte Anmeldeformular sofort nachzureichen.

Standzuteilung

Die Lage des zugeteilten Platzes kann aus beigefügter Planskizze ersehen werden. Die Zuteilung erfolgt nach den Gegebenheiten in der Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen. Besondere Wünsche werden im Rahmen des Möglichen erfüllt. Eine Verbindlichkeit kann durchaus nicht abgeleitet werden. Die Stanzuteilung wird schriftliche bestätigt und gilt mit Eingang der Bezahlung als definitiv.

Der Aussteller muss damit rechnen, dass sich im Laufe der Vorbereitungszeit der Ausstellung Änderungen und Verschiebungen der Lage der Stände gemäß beigefügter Planskizze ergeben haben. Ansprüche des Ausstellers können aus dieser Tatsache nicht abgeleitet werden.

Vertragslösung – Rücktritt

Firmen, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nur dann entlassen werden, wenn der freigewordene Standplatz anderweitig vermietet werden kann. In jedem Fall wird bei Abmeldung eine Gebühr in Höhe von 25% der Flächenmiete zur Zahlung fällig.

Höhere Gewalt

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von ihm nicht verschuldeter zwingender Gründe oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die Ausstellung abzusagen, zu verschieben oder zu verkürzen. Findet die Ausstellung aus den vorgenannten Gründen nicht statt, so kann der Veranstalter bis zu 25% der Flächenmiete als allgemeine Selbstkosten einbehalten. Ein weiterer Anspruch entsteht nur dann, wenn der Aussteller besondere, zusätzliche kostenpflichtige Arbeiten in Auftrag gegeben hat.

Standmiete und Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung der Standmiete ist Voraussetzung und Bedingung für den Bezug des Platzes.

Die Firma MariPunktBremen stellt alle Rechnungen im Auftrag des Veranstalters aus. Die Rechnungen sind sofort nach Eingang zur Zahlung fällig, ohne Abzug. Die Standzuteilung wird erst nach Eingang der Zahlung verbindlich.

Aufbau und Standgestaltung

Es können eigene Stände und Kojen errichtet werden; auf Wunsch werden Mietstände erstellt. Die Einheitliche Standhöhe darf 2,50 mtr. Nicht übersteigen. Nachbarstände dürfen durch Aufbauten und Transparente in ihrer Eigenwerbung nicht behindert werden.

Technische Einrichtungen

Die allgemeine Beleuchtung und Beheizung der Ausstellungsräume ist gewährleistet.

Stromanschluss bis zum Stand ist vorhanden. Alle angeschlossenen Beleuchtungskörper und Geräte müssen mit genauen Anschlusswerten angegeben werden.

Behördliche Vorschriften

Der Aussteller ist für die Einhaltung behördlicher Brand- und Strahlenschutz- sowie der Unfallverhütungsvorschriften voll verantwortlich. Insbesondere die internen Bestimmungen im Ausstellungsgebäude sind für alle Aussteller verbindlich.

Nach den Leitsätzen der Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung ist der Aussteller verpflichtet, nur einwandfrei gesicherte Maschinen, Apparate und sonstige Betriebseinrichtungen zu zeigen, die den berufsgenossenschaftlichen

Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Vorschriften des „Gesetzes über technische Arbeitsmittel“ vom 24. Juni 1968 BGG B, Seite 717, sind zu beachten. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch Maschinen, Apparate, Geräte usw. entsteht, haftet der Aussteller.

Haftung und Versicherung

Für Schäden und Verlust an dem von den Ausstellern eingebrachten Gut übernimmt der Veranstalter wie das beauftragte Organisationsbüro keinerlei Haftung.

Der Abschluss einer Versicherung des Ausstellergutes durch den Aussteller gegen alle in Frage kommenden Gefahren ist Bedingung.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Ausschließlicher Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Mietverträgen und sonstigen Abmachungen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller ist Bremen.